

Begünstigtenordnung

Laurence Eigenmann

Möglichkeiten und Grenzen bei der Festlegung des Empfängers des Pensionskassen-Guthabens



Laurence Eigenmann

lic. iur., Rechtsanwältin, LL.M.,
Senior Aufsichtsverantwortliche
BVG- und Stiftungsaufsicht
des Kantons Zürich

Was passiert, wenn eine Person stirbt, die bei einer Pensionskasse versichert war? Laut Gesetz haben der hinterbliebene Ehegatte und die Kinder unter 25 Jahren unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Renten der Pensionskasse (siehe dazu [Infobox 1](#)). Eingetragene Partnerschaften werden dabei gleich behandelt wie Ehen.

Die Pensionskassen haben zusätzlich die Möglichkeit, im Reglement vorzusehen, dass weitere Personen im Todesfall Leistungen erhalten. Fehlen solche Klauseln (im Fachjargon «Begünstigtenordnung» genannt), fällt das angesparte Guthaben an die Pensionskasse.

Begünstigung

Neben dem Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Partner und den Kindern, die zu einer Waisenrente berechtigt sind, können gemäss [Art. 20a BVG](#) folgende Personen begünstigt werden:

- a) Lebenspartner oder erheblich unterstützte Personen
- b) nicht waisenrentenberechtigte Kinder, Eltern, Geschwister
- c) übrige gesetzliche Erben

Der Lebenspartner ist nur dann anspruchsberechtigt, wenn er mindestens in den letzten fünf Jahren bis zum Tod des Versicherten mit diesem eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss.

Gestaltungsmöglichkeiten

Das Gesetz legt der reglementarischen Ausgestaltung der Begünstigung ein relativ enges Korsett an, gleichwohl besteht ein gewisser Spielraum für Gestaltungsmöglichkeiten. So kann zum Beispiel der Kreis der Begünstigten reglementarisch eingeschränkt werden. Klauseln, wonach nur der Lebenspartner, erheblich unterstützte Personen und die Kinder begünstigt werden können, nicht jedoch Eltern, Geschwister

und die übrigen gesetzlichen Erben, finden sich entsprechend häufig in Reglementen.

Auch die Leistungsart kann bestimmt werden: In sehr vielen Reglementen wird die Auszahlung des angesparten Guthabens als Todesfallkapital an die Begünstigten vorgesehen, vielfach zusätzlich oder alternativ eine Rente an den überlebenden Lebenspartner.

Die Ausrichtung von Leistungen kann auch an Bedingungen geknüpft werden. Beispielsweise wird ein Todesfallkapital nur beim Tod eines aktiv Versicherten ausgerichtet, nicht jedoch wenn ein Altersrentner stirbt. Über das Gesetz hinausgehende Voraussetzungen werden dabei besonders häufig beim Anspruch des Lebenspartners festgelegt (siehe dazu [Infobox 2](#)).

Begünstigterklärung

So sehen Reglemente im Zusammenhang mit der Begünstigung des Lebenspartners regelmässig vor, dass dieser zu Lebzeiten des Versicherten der Pensionskasse als Begünstigter mitgeteilt werden muss. Fehlt eine solche Begünstigterklärung, besteht kein Anspruch des Lebenspartners, auch dann nicht, wenn er die übrigen Voraussetzungen erfüllt.

Wird eine Begünstigterklärung neu ins Reglement oder in den Vorsorgeplan aufgenommen, ist darauf zu achten, dass die Versicherten ausdrücklich darüber informiert werden (die blossе Zustellung des neuen Reglements gilt nicht als genügende Information; Urteil des Bundesgerichts [9C_339/2013](#) vom 29. Januar 2014). Bei dieser Gelegenheit sollten die Versicherten auch darauf aufmerksam gemacht werden, dass eine Erbeneinsetzung im Testament nicht als Begünstigterklärung gilt, selbst dann nicht, wenn der überlebende Lebenspartner als Alleinerbe eingesetzt wird ([BGE 142 V 233](#)). Der Wille, den Lebenspartner zu

begünstigen, ist vielmehr direkt der Pensionskasse mitzuteilen.

Kreis der Begünstigten und einzuhaltende Reihenfolge

Die Begünstigtenklauseln in den Reglementen der Pensionskassen haben die Gerichte häufig beschäftigt, da Art. 20a BVG Interpretationsspielraum offen lässt. Das Bundesgericht hat dabei wiederholt festgehalten, dass der Kreis der Begünstigten nicht erweitert werden darf. Es dürfen also keine weiteren Personen, zum Beispiel Patenkinder oder Freunde, als Empfänger der Leistungen bestimmt werden. Auch ist die gesetzliche Reihenfolge der Begünstigten einzuhalten. Es wäre also nicht zulässig, in der Begünstigterklärung den Onkel als Empfänger zu bezeichnen, wenn man Geschwister hat, da der Onkel zum Kreis der «übrigen gesetzlichen Erben» gehört und somit in der gesetzlichen Reihenfolge nach den Geschwistern kommt.

Gleichbehandlung der Kinder

Da es teilweise als stossend empfunden wird, wenn Kinder unterschiedlich behandelt werden, je nachdem, ob sie waisenrentenberechtigt sind oder nicht, nehmen gewisse Pensionskassen alle Kinder in die gleiche Gruppe auf. Damit wird vermieden, dass ein fertig ausgebildeter junger Erwachsener im Falle des Todes eines Elternteils leer ausgeht, während die studierende Schwester das ganze Todesfallkapital erhält, weil sie noch nicht 25-jährig und damit waisenrentenberechtigt ist. Da die gesetzliche Reihenfolge jedoch einzuhalten ist,

wäre es unzulässig, die Kinder zu begünstigen, wenn ein anspruchsberechtigter Lebenspartner vorhanden ist. Sie kommen in der Reihenfolge somit nach dem Lebenspartner.

Gratis gibt es nichts

Die Pensionskassen sind nicht verpflichtet, Begünstigtenklauseln in ihren Reglementen aufzunehmen. Ohne entsprechende Klauseln fällt das Sparguthaben an die Pensionskasse. Mit diesen so genannten Mutationsgewinnen finanziert sie einen Teil der Beiträge für die Risikoleistungen (IV/Tod) und für die Verwaltungskosten. Entfällt diese Gewinnquelle, steigen die Kosten, und damit die Beitragslast der Versicherten. Die im Trend liegenden Begünstigungsklauseln freuen somit die Empfänger, steigern aber die Kosten der Pensionskassen und damit der Versicherten. Gratis gibt es die Begünstigung also nicht.

INFOBOX 1

Anspruch auf Ehegattenrente / Rente an den eingetragenen Partner und Waisenrente

Der überlebende Ehegatte hat einen gesetzlichen Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente, wenn er beim Tod des Ehegatten für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat. Der eingetragene Partner / die eingetragene Partnerin hat unter den gleichen Voraussetzungen Anspruch auf eine Rente.

Anspruch auf Waisenrenten haben Kinder bis zum 18. Geburtstag beziehungsweise bis zum 25. Geburtstag, wenn sie sich in Ausbildung befinden oder zu mindestens 70 Prozent invalid sind.

INFOBOX 2

Mögliche zusätzliche Voraussetzungen für Leistungen an Lebenspartner

- schriftliche Begünstigterklärung zu Lebzeiten
- gemeinsamer Haushalt
- gegenseitige Unterstützungspflicht
- erhebliche Unterstützung des hinterbliebenen Lebenspartners
- beide Partner unverheiratet
- fünf Jahre Lebensgemeinschaft vor dem Rücktrittsalter

Beispiele möglicher Regelungen der Begünstigung

Gesetzliche Begünstigtenordnung

- Ehegatte/eingetragener Partner, waisenrentenberechtigte Kinder
- Lebenspartner, erheblich unterstützte Personen
- (erwachsene) Kinder, Eltern, Geschwister
- übrige gesetzliche Erben

Einschränkung des Personenkreises

- Ehegatte/eingetragener Partner
- waisenrentenberechtigte Kinder
- Lebenspartner, erheblich unterstützte Personen
- (erwachsene) Kinder

Gleichbehandlung der Kinder

- Ehegatte/eingetragener Partner
- Lebenspartner, erheblich unterstützte Personen
- Kinder
- Eltern
- Geschwister
- übrige gesetzliche Erben